



STADT WIEHL

Der Bürgermeister
Fachbereich 8
Az.: FB 8/ 36 ve

**Dienstanweisung über die Festsetzung von Gebühren bei Rahmensätzen
in straßenverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vom 19.11.1998**

1. Änderung:

1. Rechtsgrundlage der Gebührenerhebung

- 1.1. Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 26.06.1970 (BGBl. I. S. 865 S. 1298) zuletzt geändert durch VO vom 16.11.2001 (BGBl. I. S. 3110)
- 1.2. Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) - Anlage zu § 1 der vorstehenden Gebührenordnung

2. Höhe der Gebühren

2. Abschnitt: Gebühren der Behörden im Landesbereich

B) Straßenverkehrs-Ordnung:

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
261	Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen (10,20 € bis 767,00 €)	
	1. in einfachen Fällen (Bearbeitung des Antrages ohne Stellungnahmen und Ortstermin und größerer Änderung des Verkehrszeichenplanes)	40,00
	2. in einfachen Fällen (Bearbeitung des Antrages mit Stellungnahmen, ohne Ortstermin bzw. größere Änderungen des Verkehrszeichenplanes)	50,00
	3. in Fällen mit erhöhtem Aufwand (Ortstermin oder größere Änderung des Verkehrszeichenplanes)	80,00
	4. in Fällen mit besonders großem Aufwand (mehrmaliger Ortstermin oder einmaliger Ortstermin mit Erstellung des Verkehrszeichenplanes)	100,00

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
261	5. wie 4.) - (mehrmaliger Ortstermin mit Erstellung des Verkehrszeichenplanes)	150,00
	6. Verlängerungen ohne Stellungnahmen	20,00
	7. Verlängerungen mit Einholung der Stellungnahmen	30,00
	8. Ergänzungen	50% der ursprünglichen Gebühr unter 1. bis 5.
	9. Dauererlaubnisse	179,00

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO (10,20 € bis 767,00 €)	
	Veranstaltungen	
	1. Nachbarschaftsfeste, Dorffeste, Straßenfeste, Abi-Umzüge und sonstige Feste mit begrenztem Personenkreis	23,00
	2. Festzüge (außer Abi-Umzüge)	92,00
	3. Trödelmärkte, Jahrmärkte, Stadtfeste, Schützenfeste, Weihnachtsmärkte u. a. Märkte	
	3.1. in einfachen Fällen	128,00
	3.2. mit besonderem Aufwand (Ortstermin/Erstellung Verkehrszeichenplan/Sperrung qualifizierter Straßen)	200,00
	4. Pferdesport	
	4.1. in einfachen Fällen	112,00
	4.2. mit besonderem Aufwand (Ortstermin/Erstellung Verkehrszeichenplan)	138,00
	5. Radsport	
	5.1. in einfachen Fällen	61,00
	5.2. mit besonderem Aufwand (Ortstermin/Erstellung Verkehrszeichenplan)	102,00
	6. Triathlon-Veranstaltungen	153,00
	7. Oldtimer-Rallye	153,00
	8. Motorsportliche Veranstaltungen (wie Orientierungsfahrten, Moto-Cross-Veranstaltungen)	250,00

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
263	ff.	
	9. sonstige sportliche Veranstaltungen (Volkswandern, Marathon, Leichtathletik usw.)	
	9.1. in einfachen Fällen	61,00
	9.2. mit besonderem Aufwand (Ortstermin/Erstellung Verkehrszeichenplan)	77,00
	10. Korsofahrten	100,00
	11. größere sportliche Veranstaltung mit Sperrung klassifizierter Straßen	511,00
	12. größere sonstige Veranstaltung mit Sperrung klassifizierter Straßen	767,00
	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der StVO - größere Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand (767,00 € bis 2301,00 €)	

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person (10,20 € bis 767,00 €)	
	Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 € je Fahrzeug/Person und Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden.	
	a) Ausnahmegenehmigung für Großraum- und Schwerverkehr gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 und § 46 Abs. 1 Nr. 2 StVO	
	1. Einzelausnahmegenehmigung bis zu einem Monat Eine Einzelausnahmegenehmigung kann grundsätzlich bis zu 10 Fahrten beinhalten.	
	1.1 Fahrten innerhalb des Kreises/Nachbarkreises	46,00
	Bei der Berechnung der Gebühr ist der Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke. Ferner gilt die tatsächliche Kreisgrenze ohne Berücksichtigung einer evtl. Regierungsbezirks- oder Ländergrenze	

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
264	a) ff.	
	1.2 Fahrten innerhalb des Regierungsbezirkes Bei der Berechnung der Gebühr ist der Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke	56,00
	1.3 Fahrten innerhalb des Bundeslandes Bei der Berechnung der Gebühr ist der Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke	72,00
	1.4 Fahrten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Bei der Berechnung der Gebühr ist der Be- und Entladeort maßgeblich und nicht die Fahrtstrecke	92,00
	1.5 Zuschlag für mehr als 10 Fahrten pauschal Bei der Berechnung ist die Gesamtzahl der Fahrten bzw. der Fahrzeuge zu berücksichtigen	15,00
	1.6 Transporte im gleichen Anhörverfahren Eine Ausnahmegenehmigung wird im gleichen Anhörverfahren bearbeitet, wenn der Ziel- oder Abgangsort identisch sind und sich nur im Bereich der Ziel- oder Abgangstraße unterscheiden	26,00
	1.7 Verlängerung der Ausnahmegenehmigung Eine Verlängerung der Einzelausnahmegenehmigung ist max. zweimal möglich. Es darf jeweils höchstens um einen Monat verlängert werden. Die Gebühr ist anlässlich jeder Verlängerung zu erheben.	25% der Grundgebühr
	2. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu drei Monaten	123,00
	3. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu sechs Monaten	153,00
	4. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu einem Jahr	205,00
	5. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu zwei Jahren	230,00
	6. Dauerausnahmegenehmigung für einzelne Strecken bis zu drei Jahren	256,00

Geb. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
----------	------------	----------------

264

ff.

b) **Ausnahmegenehmigung von der Gurtanlegepflicht/
Schutzhelmpflicht gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 b StVO**

- | | |
|---|-------|
| 1. für 1 Jahr - soweit nicht schwerbehindert - | 31,00 |
| 2. unbefristet - soweit nicht schwerbehindert - | 77,00 |
| 3. bei Schwerbehinderten gebührenfrei | 0,00 |

c) **Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot
gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO**

- | | |
|--|--------|
| 1. Einzelausnahme | 41,00 |
| 2. Dauerausnahme (höchstens 6 Monate) | 102,00 |
| 3. Dauerausnahme 6 bis 12 Monate | 179,00 |
| 4. Dauerausnahme 6 bis 12 Monate in Verbindung mit einer
Dauerausnahmegenehmigung zur Ferienreiseverordnung | 205,00 |

d) **Ausnahmen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 4a, 4b, 11, 12 StVO**

- | | |
|--|-------|
| 1. Einzelausnahme | 38,00 |
| 2. Dauerausnahme bis zu 6 Monaten Gültigkeit | 51,00 |
| 3. Dauerausnahme bis zu 1 Jahr Gültigkeit | 77,00 |
| 4. Zuschlag für jedes weitere Jahr bis zu 3 Jahren | 38,00 |

C) **Ferienreiseverordnung:**

Gebühren Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro (€)
--------------	------------	--------------------

271

Ausnahmegenehmigung von dem Verkehrsverbot für
Lastkraftwagen (10,20 € bis 179,00 €)

- | | |
|---|--------|
| 1. Einzelausnahmegenehmigung | 15,00 |
| 2. Dauerausnahmegenehmigung
(01.07.-31.08. eines jeden Jahres) | 102,00 |

3. **Inkrafttreten:** Diese Dienstanweisung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wiehl, den 04.12.2001


Becker-Blonigen -